

Kreisschulrat Aarau-Buchs

Protokoll der 4. Sitzung

Donnerstag, 24. Mai 2018

19.30 – 22.30 Uhr

Aula Stäpflschulhaus, Rohr

Vorsitz

Joel Blunier, Präsident Kreisschulrat Aarau-Buchs

Martina Suter, Vizepräsidentin Kreisschulrat Aarau-Buchs

Protokollführerin

Alexandra Pfister, Schulverwaltung Aarau

Stimmzähler

Oliver Esser

Präsenz

Irene Bugmann Oelhafen

Oliver Esser

Nicole Burger

Franziska Graf

Barbara Deucher

Andrea Dörig

Anton Kleiber

Philippe Kühni

Nicole Lehmann Fricker

Daniel Riebli

Tobias Studiger

Denise Zeller Xenaki

Nina Wüthrich

Absolutes Mehr: 8, der Rat ist somit beschlussfähig.

Weitere Anwesende

Kreisschulpflege Aarau-Buchs

Daniel Fondado, Präsident

Franziska Zimmerli

Barbara Tommasini

Boris Meyer

Daniela Meier

Marco Salvini

Bernhard Grafe

Entschuldigt

Esther Belser Gisi, Kreisschulrat
Regula Haag Wessling, Kreisschulrat
Pia Iff Jenelten, Kreisschulrat

Begrüssung

Joel Blunier begrüsst die anwesenden Mitglieder des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege.

Traktanden

1. Inpflichtnahme der restlichen Mitglieder der Kreisschulpflege
2. Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien
3. Festlegung Schulgeld Schuljahr 2018/19
4. Anträge und Auskunftsbegehren
5. Informationen der Kreisschulpflege
6. Verschiedenes

1. Inpflichtnahme der restlichen Mitglieder der Kreisschulpflege (Daniela Meier, Marco Salvini, Bernhard Grafe)

Die Mitglieder der Kreisschulpflege Aarau-Buchs, welche an der letzten Sitzung nicht anwesend waren, werden vom Präsidenten des Kreisschulrates, Joel Blunier, wie folgt in Pflicht genommen:

«Ich verpflichte mich, als Mitglied der Kreisschulpflege das Wohl der Kreisschule Aarau-Buchs zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»

Die Verpflichtung wird durch Nachsprechen der Worte «Ich verpflichte mich» geleistet.

2. Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien

Die Kreisschulpflege legt dem Kreisschulrat das Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien zur Genehmigung vor:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Der Sozialtarif regelt die Höhe der Beitragsleistungen der Kreisschule Aarau-Buchs an die Elternbeiträge für die Musikschule, die Lager in Themenwochen, die Klassenlager, die Schneesportlager und die Aufgabenhilfe.

² Für die Musikschule ist er auf Schülerinnen und Schüler anwendbar, die die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen und in Aarau oder Buchs ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

³ Für Lager in Themenwochen, Klassenlager, Schneesportlager und Aufgabenhilfe ist er auf Schülerinnen und Schüler anwendbar, die die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen, unabhängig von ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz.

§ 2 Höhe des Sozialtarifes

¹ Die Höhe des Sozialtarifes ist abhängig vom steuerbaren Einkommen (Staats- und Gemeindesteuern).

² Eltern mit einem steuerbaren Vermögen (Staats- und Gemeindesteuern) erhalten keinen Sozialtarif.

³ Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für eine Lektion von 22.5 Minuten und für ein Instrument gewährt.

⁴ Die Reduktion der Elternbeiträge beträgt maximal 90 %. Die Reduktionen werden für das darauf folgende Schuljahr mit dem Budget festgelegt.

§ 3 Massgebendes Einkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen:

- a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn diese einen unterschiedlichen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats), oder
- c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
- d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt, oder
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder bekommen.

² Es wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt.

³ Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁴ Personen gemäss Absatz 1, die zuziehen, haben eine Kopie der letzten definitiven Steuer-
veranlagung einzureichen. Diese ist massgebend, bis eine neue, definitive Steuer-
veranlagung erstellt ist.

§ 4 Gesuch

¹ Der Sozialtarif wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

² Das Gesuch ist gleichzeitig mit der Anmeldung zum entsprechenden Angebot schriftlich an
die Kreisschulpflege zu richten.

³ Die Kreisschulpflege regelt das Verfahren und kann einzelne Aufgaben an die Geschäfts-
stelle und an die Schulleitung delegieren.

⁴ Die Kreisschulpflege oder deren Vertretung wird schriftlich ermächtigt, in die Steuerakten
Einsicht zu nehmen. Die Ermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 5 Rückforderung von Beitragsleistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind mit Verzugszins von 5 % zurückzubezah-
len.

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹ Die Reduktion des Elternbeitrags für das Schuljahr 2018/19 erfolgt gemäss folgendem
Schlüssel:

- a) 90 % bei einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 33'000.00,
- b) 80 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 33'001.00 bis Fr. 35'000.00,
- c) 70 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'001.00 bis Fr. 37'000.00,
- d) 60 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 37'001.00 bis Fr. 39'000.00,
- e) 50 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 39'001.00 bis Fr. 41'000.00,
- f) 40 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 41'001.00 bis Fr. 44'000.00,
- g) 30 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 44'001.00 bis Fr. 47'000.00,
- h) 20 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 47'001.00 bis Fr. 50'000.00,
- i) 10 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'001.00 bis Fr. 55'000.00.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Änderungsantrag Oliver Esser

§2 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Die Reduktion der Elternbeiträge beträgt maximal 80 %.

§6 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) 80% bei einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 33'000.-*
- b) 70% bei einem steuerbaren Einkommen über 33'000.- bis 35'000.-*
- c) 60% bei einem steuerbaren Einkommen über 35'000.- bis 37'000.-*
- d) 50% bei einem steuerbaren Einkommen über 37'000.- bis 39'000.-*
- e) 40% bei einem steuerbaren Einkommen über 39'000.- bis 41'000.-*
- f) 30% bei einem steuerbaren Einkommen über 41'000.- bis 44'000.-*
- g) 20% bei einem steuerbaren Einkommen über 44'000.- bis 47'000.-*
- h) 10% bei einem steuerbaren Einkommen über 47'000.- bis 50'000.-*
- i) keine Reduktion bei einem steuerbaren Einkommen über Fr. 50'000.-*

Begründung

Es gab bisher in Aarau und Buchs verschiedene Sozialtarife. Die Kreisschulpflege hat sich bei der Festlegung der Tarife an der höheren Bezuschussung der Stadt Aarau orientiert. Es ist nicht ersichtlich, warum Tarife zur Anwendung kommen sollen, die erstens aus Sicht des Einkommens einen früheren Einstieg in die Bezuschussung ermöglichen, zweitens auch noch eine insgesamt höhere Maximalbezuschussung von 90 % statt 80 % vorsehen. Hier wird hinsichtlich Sozialleistungen offenbar 'aus dem Vollen geschöpft'.

Darüber hinaus gab es für die Bezuschussung in Aarau einen Schulunterstützungsfonds, den es erstens in Buchs nicht gibt und der zweitens in Aarau auslaufen soll. Die Mindereinnahmen gehen dann voll zu Lasten der Steuerzahlenden.

Bei der Abstimmung über die gemeinsame Kreisschule Aarau-Buchs wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein hohes Kosteneinsparungspotential prognostiziert. Wenn wir mit unseren Reglementen schon von Anfang an kostenmässig aus dem Vollen schöpfen, setzen wir falsche Zeichen und bewegen uns in die falsche Richtung. In Rohr gab es bis 2002 beispielsweise gar keinen Sozialtarif.

Letztlich bleibt zu erwähnen, dass etwas, das (fast) nichts kostet, auch keinen Wert mehr darstellt. Ein wenig finanzielle Anstrengung darf es deshalb auch für finanzschwache Familien schon noch sein.

Die im Antrag genannte Staffelung stellt einen vernünftigen Kompromiss zwischen den bisherigen Regelungen der Stadt Aarau und der Kreisschule Buchs-Rohr dar und setzt politisch die richtigen Zeichen.

Diskussion

Wenn bei geschiedenen/getrennten Eltern das Sorgerecht einem einzelnen Elternteil zugesprochen ist, zählt das steuerbare Einkommen des anderen Elternteils nicht für die Berechnung der Reduktion.

Beim Elternbeitrag für Pflegekinder kommt das ZGB zum Zug.

P. Kühni würde den von der KSPF vorgeschlagenen Staffeltarif im Sinne der Unterstützung für finanzschwache Familien befürworten.

A.Kleiber: Der Bundesgerichtsentscheid betr. Elternbeiträge für obligatorische Anlässe muss berücksichtigt werden. Es ist sinnvoll, zuerst Erfahrungen mit dem Staffeltarif 2018/19 zu sammeln und einzuschätzen, wo der Bedarf vorhanden ist, bevor die Übergangslösung angepasst wird. Ev. müsste die Kurve anders verlaufen. Die finanzielle Situation der finanzschwachen Familien sollte nicht verschärft werden.

N. Burger unterstützt den Antrag, weil auf politischer Ebene gezeigt werden muss, dass die KSAB verantwortungsvoll mit den Finanzen umgeht.

A. Dörig unterstützt Antrag nicht. Sie findet es sinnvoller, den Verlauf zu verfolgen. Die Unterstützung für finanzschwache Familien ist wichtig. Die Fusion der Schulen soll nicht unter dem Hammer der Sparmassnahmen stehen.

B. Deucher unterstützt den Antrag: Sie würde den Tarif eher bei Bedarf nach einem Jahr der Übergangsbestimmung anpassen.

O. Esser: Wichtig ist, dass es eine Kompromisslösung zwischen den bisherigen Regelungen der Gemeinden gibt, in Rohr gab es lange gar keine Erlasse und in Buchs ist der Tarif niedriger als in Aarau, dies hat gut funktioniert. Das hat keine Nachteile in Bezug auf die Chancengleichheit. Durch die Sozialtarife werden zum Teil auch negative Anreize gesetzt. Mir sind persönlich Fälle bekannt, in denen die Einkommenssituation nicht durch ein höheres Arbeitspensum verbessert wurde, obwohl die Umstände es ermöglicht hätten. Dies mit der

Begründung, man käme dann nicht mehr in den Genuss verschiedener Vergünstigungen und Zuschüsse.

Abstimmung

Es besteht Stimmengleichheit bei 7 JA zu 7 NEIN bei einer Enthaltung.

Der Präsident gibt den Stichentscheid zugunsten des Antrags der Kreisschulpflege.

Der Antrag Esser wird somit mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Antrag 1 Philippe Kühni

§2 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Ab dem dritten aufeinander folgenden Jahr kann mit Empfehlung der Musiklehrperson die maximale Dauer auf 45 Minuten erhöht werden. Die Empfehlung hängt ausschliesslich von der Disziplin der Schülerin oder des Schülers ab.

Diskussion

Diverse Wortmeldungen zusammengefasst: Die Beurteilung durch die Lehrperson ist subjektiv und der Anspruch auf eine verlängerte Lektionsdauer könnte den Sozialtarif zu sehr belasten.

B. Deucher: Aus eigener Erfahrung reichen 22.5 Minuten.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 10 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Antrag 2 Philippe Kühni

§3 ist wie folgt zu ergänzen:

Abs. 5 (neu)

Folgende Abzüge in der Steuerveranlagung werden für die Berechnung des Anspruchs zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt:

a) Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,

b) Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,

c) Abzüge für freiwillige Zuwendungen,

d) Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,

e) Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,

f) zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Diskussion

Diverse Wortmeldungen zusammengefasst: Dieser Zusatz sollte dauerhaft niedrige Einkommen nicht beeinträchtigen, sondern verhindern, dass Vielverdienende in Ausnahmesituationen, in denen sie grosse Abzüge haben, vom Sozialtarif profitieren können.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 12 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Schlussabstimmung

Das angepasste Reglement wird einstimmig angenommen.

Allgemeine Anmerkung

A. Kleiber möchte beliebt machen, die Anträge frühzeitig einzureichen, damit diese entsprechend vorbereitet und für die anderen zumindest visuell gezeigt werden können.

3. Festlegung Schulgeld Schuljahr 2018/19

Ausgangslage

Gemäss § 14 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs ist der Kreisschulrat für die Festlegung der Schulgelder für Nichtverbandsgemeinden zuständig. Schulgelder für alle Schüler/-innen aus Nichtverbandsgemeinden relevant, aber insbesondere für die Bezirksschüler/-innen aus Biberstein, Küttigen, Erlinsbach AG und SO und den Sportschüler/innen.

Die Schulgelder werden jeweils in der ersten Jahreshälfte festgelegt und gelten für folgendes Schuljahr. Die Berechnung stützt sich jedoch auf die abgeschlossene Rechnung vom Vorjahr. Die Schulgelder 2018/19 werden somit auf der Basis der Rechnung 2016 der Kreisschule Buchs-Rohr und der Stadt Aarau (Schule Aarau) berechnet. Die Erträge fliessen ins Rechnungsjahr 2018 und werden somit zu 7/12 der Kreisschule Buchs-Rohr und der Stadt Aarau und zu 5/12 der Kreisschule Aarau-Buchs gutgeschrieben. Die Schulgelder 2018/19 wurden zudem teilweise und provisorisch sowohl vom Kreisschulrat Buchs-Rohr als auch vom Stadtrat Aarau festgelegt.

Festlegung der Schulgelder 2018/19

Für die Festlegung der Schulgelder 2018/19, als erstes Schuljahr der Kreisschule Aarau-Buchs, bieten sich verschiedene Möglichkeiten:

- Die Übernahme der Schulgelder der Kreisschule Buchs-Rohr
- Die Übernahme der Schulgelder der Schule Aarau
- Die Berechnung eines Durchschnittswertes zwischen den beiden Schulen
- Die Festlegung der Schulgelder für den Perimeter der Kreisschule Buch-Rohr und für den Perimeter der Schule Aarau

Eine ähnliche Ausgangslage hat sich z. B. bereits bei dem Erlass der Musikschulreglemente gezeigt. In diesem Fall wurden die bisherigen Reglemente für die jeweiligen Perimeter erlassen. Das gleiche Vorgehen wird nun auch bei der Festlegung der Schulgelder gewählt.

Für Schüler/-innen, die im Schuljahr 2018/19 die Kreisschule Aarau-Buchs im Perimeter der Kreisschule Buchs-Rohr besuchen gelten folgende Schulgelder:

Schulstufe	Schulgeld	Bemerkung
Kindergarten	Fr. 8'200.00	Das Schulgeld umfasst die Anlagekosten, die Betriebskosten und den Personalaufwand.
Primarschule	Fr. 9'300.00	
Realschule und Kleinklassen	Fr. 13'250.00	
Sekundarschule	Fr. 12'250.00	
Bezirksschule	Fr. 11'800.00	
Sportschule	Fr. 8'500.00	

7/12 der Schulgelder werden dem Budget der Kreisschule Buchs-Rohr gutgeschrieben.

Für Schüler/-innen, die im Schuljahr 2018/19 die Kreisschule Aarau-Buchs im Perimeter der Schule Aarau besuchen gelten folgende Schulgelder:

Schulstufe	Schulgeld	Provisorischer Personalaufwand	Bemerkung
Kindergarten	Fr. 2'700.00	Fr. 2'960.00	Das Schulgeld umfasst die Anlagekosten und die Betriebskosten. Der Personalaufwand wird aufgrund der kantonalen Rechnungstellung zusätzlich weiterverrechnet.
Primarstufe	Fr. 7'700.00	Fr. 4'350.00	
Oberstufe	Fr. 8'200.00	Fr. 4'160.00	
Bezirksschule	Fr. 7'700.00	Fr. 4'160.00	

7/12 der Schulgelder werden dem Budget der Stadt Aarau gutgeschrieben.

Festlegung der Schulgelder in den Folgejahren

Für die Festlegung der Schulgelder 2019/20 liegt ebenfalls noch keine Rechnung der Kreisschule Aarau-Buchs vor. Es wird beabsichtigt, die Schulgelder auf Basis des Budget 2019 zu berechnen und beim Vorlegen der Rechnung 2019 die Schulgelder nachzuberechnen. Für das Schuljahr 2020/21 liegen erstmals die konsolidierten und vereinten Grundlagen vor. Dem Kreisschulrat werden voraussichtlich im November 2018 mit Bericht und Antrag zum Schulvertrag Aarau Nord mit Küttigen und Biberstein die Details zur zukünftigen Berechnung der Schulgelder unter Berücksichtigung des Mietmodells bei den Liegenschaften und den Satzungsbestimmungen vorgestellt.

Antrag

Die Schulgelder für das Schuljahr 2018/19 seien wie folgt festzulegen:

Für den Perimeter der Kreisschule Buchs-Rohr:

Schulstufe	Schulgeld
Kindergarten	Fr. 8'200.00
Primarschule	Fr. 9'300.00
Realschule und Kleinklassen	Fr. 13'250.00
Sekundarschule	Fr. 12'250.00
Bezirksschule	Fr. 11'800.00
Sportschule	Fr. 8'500.00

Für den Perimeter der Schule Aarau, zuzüglich der Weiterverrechnung des effektiven Personalaufwandes:

Schulstufe	Schulgeld
Kindergarten	Fr. 2'700.00
Primarstufe	Fr. 7'700.00
Oberstufe	Fr. 8'200.00
Bezirksschule	Fr. 7'700.00

Diskussion

Frage P. Kühni: Wie wird die Miete für die Schulhäuser berechnet?

Antwort M. Salvini: Bisher wird keine Miete bezahlt, da die Stadt Aarau und die KSBR Eigentümer der Liegenschaften sind.

Ab 1.8.2018 wird Miete verrechnet für Primar und Oberstufe. Diese ist nicht abhängig von der Schülerzahl, sondern vom Wert gemäss AGV.

Frage P. Kühni: Die Auswärtigen bezahlen also den gleichen Betrag wie für ortsansässige Schüler/innen berechnet wird. Jedoch tragen die Gemeinden der KSAB die Investitionen und das Risiko. Falls sich die Schülerzahl verändert und Schulhäuser nicht mehr gebraucht werden, tragen die auswärtigen Gemeinden kein Risiko mit, nur die Standortgemeinde.

M. Salvini geht davon aus, dass falls die Schülerzahl zusammenfällt, dies homogen geschehen wird und die auswärtigen Gemeinden das Risiko somit auch mittragen mittels der auf die Situation angepassten Schulgelder.

F. Graf: Die Berechnung kann nicht mit der Wirtschaft verglichen werden. Zudem sind die Vorgaben des Kantons sehr straff und klar, es gibt keinen Spielraum.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Anträge und Auskunftsbegehren

Anfrage P. Kühni betr. Kriterien Kindergartenzuteilung

Die Anfrage wurde von der KSPF bereits vorgängig schriftlich beantwortet.

Anfrage P. Kühni

In der Medienmitteilung zum Schulvertrag mit Küttigen wird der finanzielle Vorteil für Küttigen hervorgehoben. Für Aarau soll es nur Vorteile in Bezug zur Schulraumplanung geben. Diese Aussage erstaunt ihn und er möchte wissen, was hinter dieser Formulierung steht.

D. Fondado wird diese Frage unter Traktandum 5 beantworten.

5. Informationen der Kreisschulpflege

Auch dem Kreisschulrat werden jeweils die Informationsschreiben der Geschäftsleitung zugestellt. Somit wird indirekt dem Wunsch des Rates bezüglich einer direkten Information durch die Geschäftsleitung entsprochen.

An der Sitzung vom 14. Mai 2018 hat die Kreisschulpflege über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der Kreisschule befunden. Diese setzt sich nun aus dem Geschäftsleiter, der Leiterin Dienste, dem Stufenkoordinator PS/KG, dem Stufenkoordinator OS sowie dem Leiter Infrastruktur zusammen. Ein entsprechendes Organigramm wird zu gegebener Zeit verteilt werden. Wir wünschen dieser fünfköpfigen Geschäftsleitung viel Erfolg bei den anstehenden Aufgaben.

Ebenfalls wurde durch die Kreisschulpflege entschieden, die Musiklehrerinnen und -Lehrer in den Vorsorgeplan BV3 der Pensionskasse *Musik & Bildung* aufzunehmen, da dieser Vorsorgeplan die höchsten Sparmöglichkeiten für die Versicherten bietet.

An ihrer Sitzung vom 23. April hat die Kreisschulpflege zwei Verträge zur Kenntnis genommen und ihre Rückmeldung zuhanden der Projektsteuerung «SVAN» (Schulvertrag Aarau Nord) verabschiedet.

Im ersten Vertrag geht es um die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe aus Küttigen und Biberstein in die Kreisschule Aarau-Buchs. Die Ursache liegt darin, dass der Oberstufenstandort in Küttigen die kantonalen Vorgaben zu den Schülerzahlen nicht mehr erreichen kann und daher eine Anschlusslösung gesucht werden muss.

Die Kreisschule beabsichtigt das Oberstufenschulhaus in Küttigen für mindestens fünf bis maximal acht Jahre von der Gemeinde Küttigen zu mieten, um der Knappheit an Schulraum in Aarau und Buchs entgegenzuwirken. Für die Kreisschule Aarau-Buchs, die Stadt Aarau und die Gemeinde Buchs sind die Auswirkungen im Bereich der Schulraumplanung positiv da dieser zusätzliche Schulraum in Küttigen mehr Handlungsspielraum ergibt während der Projektrealisierung der Oberstufenstandorte in Aarau und Buchs.

Die beiden Zusammenarbeitsverträge werden nun finalisiert und die Umsetzung vorbereitet. Im Winter 2018 soll zu den Zusammenarbeitsverträgen in den Gemeindeversammlungen Küttigen und Biberstein sowie im Kreisschulrat Aarau-Buchs abgestimmt werden. Der Vertrag würde ab dem Schuljahr 2019/20 zum Tragen kommen

Der zweite Vertrag bezieht sich auf die Schulsozialarbeit in der Primarschule und im Kindergarten von Küttigen und Biberstein, welche zukünftig durch die Kreisschule Aarau-Buchs erbracht werden soll. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist nicht zwingend, könnte aber für alle Parteien eine Win-Win-Situation darstellen. Die Schulsozialarbeiter/innen in Küttigen und Biberstein könnten neu in einem Team arbeiten. Das KSAB-Team könnte leicht an Grösse gewinnen. Dies wäre vor allem bei der gemeinsamen Präventionsarbeit vorteilhaft.

Betreffend Konzept und Angebot der Schulsozialarbeit gilt die Einheit der Materie, also das Konzept und das Angebot der KSAB gelten auch für die Vertragsgemeinden. Die KSAB verpflichtet sich einzig, die vertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Leiter Schulsozialarbeit wird bis im September 2018 das Konzept finalisieren und der Kreisschulpflege zur Beschlussfassung unterbreiten. In diesem Rahmen werden auch verschiedene konzeptkonforme Ressourcierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Finanzierung erfolgt nach einem vergleichbaren Modell, wie die Schulgeldberechnung, und ist kostendeckend.

Am 10. August 2018 findet im Gemeindesaal Buchs die Schuljahresbeginnfeier statt. Der offizielle Teil mit offizieller Eröffnung vom ersten Schuljahr der Kreisschule Aarau-Buchs beginnt um 17:00 mit anschliessendem gemütlichen Nachtessen bei hoffentlich sommerlichem Wetter. Im Namen der Schulpflege und der Geschäftsleitung ist der Kreisschulrat zu der diesjährigen Schuljahresbeginnfeier herzlich eingeladen. Eine offizielle schriftliche Einladung wird noch folgen.

Irene Bugmann Oelhafen: Es ist sinnvoll, wenn der KSR das Organigramm auch erhält, um bei Fragen auch Auskunft geben zu können.

6. Verschiedenes

Franziska Zimmerli macht auf das Jahreskonzert der Kadettenmusik Aarau aufmerksam und legt Flyer auf.

Nächste Termine:

10.08.2018: Jahresbeginnfeier KSAB

31.08.2018: Grillabend mit den 4 zurzeit bestehenden Behörden KSAB, Aarau, Buchs, Rohr.

05.09.2018: Infohöck, falls die SPF dazu einlädt.

20.09.2018: Sitzung KSR

Der Vorsitzende dankt und schliesst die Sitzung.

Aarau / Buchs, 29. Mai 2018

Der Vorsitzende

Joel Blunier

Die Protokollführerin

Alexandra Pfister